

Vertrag über den Kreisschulrat Arisdorf-Hersberg

Vom 4./11. November 2003

Die Einwohnergemeinden Arisdorf und Hersberg, gestützt auf § 34 b des Gemeindegesetzes, vereinbaren:

Art. 1 Gemeinsamer Schulrat

¹ Die Einwohnergemeinden Arisdorf und Hersberg setzen einen gemeinsamen Schulrat ein (Kreisschulrat Arisdorf-Hersberg).

² Der Kreisschulrat Arisdorf-Hersberg untersteht den Bestimmungen des Bildungsgesetzes.

³ Er untersteht im Weiteren dem Gemeindegesetz.

Art. 2 Zuständigkeiten

Der Kreisschulrat Arisdorf-Hersberg ist zuständig für:

- a den Kreiskindergarten und seine Spezielle Förderung,
- b die Kreisprimarschule und ihre Spezielle Förderung.

Art. 3 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Der Kreisschulrat hat nachfolgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a Regelung der Anstellungsbedingungen der nicht unterrichtenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die unbefristete Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisschule,
- b Anstellungsbehörde der Schulleitung,
- c Erstellen des jährlichen Voranschlages zu Handen des Gemeinderates Arisdorf.

² Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Der Kreisschulrat Arisdorf-Hersberg besteht aus sieben Mitgliedern, wovon fünf in Arisdorf und zwei in Hersberg stimmberechtigt sein müssen.

² Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahlart und das Wahlorgan für ihre Mitglieder des Kreisschulrates Arisdorf-Hersberg.

³ Im Weiteren konstituiert sich der Kreisschulrat Arisdorf-Hersberg selber.

Art. 5 Vergütungen

Die Mitglieder des Kreisschulrates Arisdorf-Hersberg erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung gemäss Personalreglement und zugehöriger Verordnung der Einwohnergemeinde Arisdorf.

Art. 6 Kostenverteilung

Die Verteilung der Kosten des Kreisschulrates Arisdorf-Hersberg erfolgt pro Kopf der Bevölkerung der Vertragsgemeinden. Massgebend ist die Einwohnerzahl vom 30. September des Rechnungsjahres gemäss Angaben des Statistischen Amtes.

Art. 7 Abschluss, Genehmigungen, Kündigung und In-Kraft-Treten

¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte von Arisdorf und Hersberg abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Arisdorf und von Hersberg, der Genehmigung durch die Urne in Arisdorf und in Hersberg sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Für die Kündigung gilt § 11 des Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Arisdorf und Hersberg über die Führung eines Kreiskindergartens und seiner Speziellen Förderung und einer Kreisprimarschule und ihrer Speziellen Förderung.

⁴ Er tritt rückwirkend auf das Schuljahr 2003/2004 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf am 11. Dezember 2003

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident

Der Verwalter

K. Schwerzmann

R. Bertschin

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Hersberg am 10. Dezember 2003

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin

Die Verwalterin

A. Kümmin

C. Magos

An der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2004 in Arisdorf angenommen.

An der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2004 in Hersberg angenommen.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 25. Mai 2004